

Erlaubnis für Luftraumnutzung beantragen



Wenn Sie Flugkörper steigen lassen wollen, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums beantragen. Eine Erlaubnis kann zum Beispiel für Feuerwerkskörper, Ballone, Drachen, Scheinwerfer und Laser notwendig sein.

Basisinformationen

Eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums beziehungsweise eine Flugverkehrskontrollfreigabe können Sie für folgende Flugkörper bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde beantragen:

- unbemannte Freiballone beziehungsweise Wetterballone
- Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte wie zum Beispiel Lasergeräte
- ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb wie zum Beispiel Modellraketen
- Drachen und Schirmdrachen
- Feuerwerkskörper

Unbemannte Freiballone beziehungsweise Wetterballone

Wenn Sie einen unbemannten Freiballon beziehungsweise Wetterballon steigen lassen möchten, benötigen Sie immer eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums.

Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte

Ob Sie für den Betrieb von Scheinwerfern und optischen Lichtsignalgeräten eine Erlaubnis benötigen, ist vom Standort, der Ausrichtung und der Lichtstärke Ihres Geräts abhängig. Die Genehmigung Ihres Antrags hängt davon ab, ob Ihr Scheinwerfer oder Laser Pilotinnen und Piloten während des Flugs blenden könnten.

Wenn Sie Ihre Laser und Scheinwerfer ausschließlich in Innenräumen einsetzen oder wenn diese flach zum Boden ausgerichtet sind und somit nicht in den Luftraum strahlen, benötigen Sie keine Erlaubnis zur Nutzung.

Ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb

Wenn Sie ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb, wie zum Beispiel Modellraketen, nutzen möchten, benötigen Sie immer eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums.

Drachen und Schirmdrachen

Wenn Sie einen Drachen oder Schirmdrachen mit einem Seil von mehr als 100 Metern Länge steigen lassen möchten, müssen Sie eine Erlaubnis beantragen.

Feuerwerkskörper

Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie folgende Feuerwerkskörper aufsteigen lassen möchten:

- Kategorie F2:
 - Kleinf Feuerwerke vom 02.01. bis 30.12.
- Kategorie F3
 - Mittelfeuerwerke
- Kategorie F4
 - Großfeuerwerk
- Kategorie T2
 - technisches Feuerwerk für Personen mit Befähigungsnachweis
- Kategorie P2
 - sonstiges Feuerwerk für Personen ab 21 Jahren mit entsprechendem Fachkundenachweis

Steigt Ihr Feuerwerk mehr als 300 Meter in die Luft, müssen Sie unabhängig von der Kategorie Ihres Feuerwerkskörpers eine Erlaubnis beantragen.

Flugkörper in der Nähe von Flugplätzen

In einer Entfernung von weniger als 1500 Metern von der Begrenzung von Flugplätzen sind folgende Flugkörper grundsätzlich verboten:

- Drachen und Schirmdrachen
- Kinderballone
- Feuerwerkskörper
- Ballonartige Leuchtkörper wie zum Beispiel Himmelslaternen
- Scheinwerfer und optische Lichtsignalgeräte wie zum Beispiel Lasergeräte

Sie haben die Möglichkeit, eine Ausnahme bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Voraussetzungen

- Die von Ihnen beabsichtigte Nutzung des Luftraums
 - gefährdet nicht die Sicherheit des Luftverkehrs und
 - ist mindestens 1500 Meter von der Begrenzung eines Flugplatzes entfernt.

Ablauf

Die Erlaubnis für Luftraumnutzung können Sie schriftlich per E-Mail oder per Post beantragen. Senden Sie dafür den Antrag und die geforderten Unterlagen an die zuständige Stelle.

Weitere Hinweise

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten. Aus brandschutzrechtlichen Gründen dürfen Sie grundsätzlich keine Himmelslaternen steigen lassen.

Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- detaillierte Karten- oder Luftbilder (zum Beispiel OpenStreetMap, METAVR), in welchen der geplante Betriebsbereich eingezeichnet ist
- Vorläufige Flugverkehrskontrollfreigabe der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Falle von Kontrollzonen
- Zusätzlich gegebenenfalls:
 - Zustimmung der Grundstückseigentümer:innen,
 - Versicherungsnachweis,
 - Datenblatt des Herstellers (bei unbemannten Freiballonen, Scheinwerfern, Lasern)

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation | Referat 33 - Luftverkehr, Flugplätze, Luftfahrtbehörde](#)
 - +49 421 361 98210
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - luftfahrt@haefen.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine besondere Nutzung des Luftraums](#)

Gebühren / Kosten

30,00 EUR bis 500,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Woche bis 2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 20 Luftverkehrs-Verordnung \(LuftVO\)](#)

Aktualisiert am 18.03.2026